



Reisekostenrichtlinie

Aufgrund des § 3 Abs. 1, 2 und 4 der Beitragsordnung vom 29.11.2020 hat der Vorstand folgende allgemeinen Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten als Aufwändungsersatz nach § 670 BGB beschlossen:

1. Mitgliedern, die am Veranstaltungsort eine leitende, koordinierende oder sonstig herausgehobene Tätigkeit ausüben, wird kostenfreie Unterkunft einschließlich Frühstück gestellt. Der Verein soll die Unterkünfte buchen und zuteilen.
2. Kosten für An- und Abreise können übernommen werden, wenn das Mitglied geltend macht, aus eigenen Mitteln die notwendigen Auslagen nicht tragen zu können.
3. Ferner können Kosten für An- und Abreise übernommen werden, wenn eine herausgehobene Tätigkeit ausgeübt oder eine Leistung erbracht wird, für welche üblicherweise Dritte gegen Entgelt beauftragt werden müssen, wenn ansonsten kein Entgelt hierfür gezahlt wird. Dies umfasst insbesondere künstlerische Leistungen oder Leistungen von handwerklichen Fachkräften.
4. Fahrtkosten sowie Kosten für einen Mietwagen oder Mietanhänger können übernommen werden, wenn in großem Umfang Material transportiert wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn die beförderte Materialmenge die Ladekapazität eines üblichen Kfz übersteigt.
5. Soweit Kosten für Fahrkarten übernommen werden, sollen diese über den Verein gebucht und bezahlt werden.
6. Bei Erstattung von Fahrtkosten mit dem privaten Kfz erfolgt die Erstattung auf Grundlage der Pendlerpauschale nach dem Einkommenssteuerrecht. Die Anzahl der gefahrenen Kilometer ist glaubhaft zu machen.
7. Abweichend kann für einen regelmäßigen Pendelverkehr eine Pauschale von bis zu 50 € pro Tag ausgezahlt werden, ohne dass die tatsächlich gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.
8. Die Erstattung nach Ziff. 2 – 4 sowie 6 – 7 werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Beendigung der Reise bzw. Tätigkeit zu stellen.

Individuelle vertragliche Abreden sowie § 4 der Beitragsordnung gehen dieser Richtlinie vor. Diese Richtlinie ist bis zum Tage des Außerkrafttretens der Beitragsordnung anwendbar.